

## Bekanntmachung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des AZV Götzenthal hat in der Sitzung am 24.11.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht des Landratsamtes Landkreis Zwickau hat mit Bescheid vom 06.12.2021 (Az.: 1080/093.121/Z04-02/21/Flei) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung einschließlich des Wirtschaftsplanes und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt und den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme bis zu einer Höhe von 1.700,00 TEUR rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht. In der Zeit vom 05.01. bis 12.01.2022 liegt die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan in der Verwaltung des Verbandes (Betriebsgebäude der Kläranlage), Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Mo, Mi, Do 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr  
Di 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Fr 9.00 - 12.00 Uhr.

**Wir bitten um vorherige Anmeldung!**

### Festsetzung Wirtschaftsplan Abwasserzweckverband Götzenthal (Haushaltssatzung) für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf Grundlage des § 16 SächsEigBVO in Verbindung mit § 58 SächsKomZG hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 24.11.2021 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 wie folgt festgesetzt:

|  |                   |
|--|-------------------|
| I. im Erfolgsplan  |                   |
| - die Erträge  | 3.715.650,00 Euro |
| - die Aufwendungen   | 3.451.710,00 Euro |
| - der Jahresgewinn   | 263.940,00 Euro   |
| - der Jahresverlust  | 0,00 Euro         |
| II. im Finanzplan  |                   |
| - Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit  | 262,00 TEUR       |
| - Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit   | -7.004,00 TEUR    |
| - Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit  | 4.904,00 TEUR     |
| - zahlungswirksame Veränderung des<br>Finanzmittelbestandes  | -1.838,00 TEUR    |
| III. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen<br>und Investitionsförderungsmaßnahmen | 1.700,00 TEUR     |
| IV. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme im Rahmen der<br>Umschuldung                              | 876,00 TEUR       |
| V. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen   | 0,00 TEUR         |
| VI. Höchstbetrag der Kassenkredite   | 380,00 TEUR       |
| VII. Umlage im Erfolgsplan entsprechend § 60 Abs. 1 SächsKomZG   |                   |

|  |               |
|--|---------------|
| i.V.m. § 14 Abs. 1, 2 und 7 Verbandssatzung AZV Götzenthal | 206,00 TEUR   |
| davon gegen die Stadt Meerane                              | 186,00 TEUR   |
| davon gegen die Gemeinde Dennheritz                        | 11,00 TEUR    |
| davon gegen die Gemeinde Schönberg                         | 9,00 TEUR     |
| VIII. Umlage im Liquiditätsplan entsprechend § 60 Abs.1    |               |
| SächsKomZG i.V.m. § 14 Abs. 1, 3 und 7 Verbandssatzung AZV |               |
| Götzenthal   | 2.039,00 TEUR |
| davon gegen die Stadt Meerane                              | 2.038,00 TEUR |
| davon gegen die Gemeinde Dennheritz                        | 1,00 TEUR     |
| davon gegen die Gemeinde Schönberg                         | 0,00 TEUR     |

Meerane, den 17.12.2021

gez. Prof. Dr. Ungerer

Verbandsvorsitzender AZV Götzenthal

#### Hinweis

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

(Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.